

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	16.05.1994
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	22.11.2002
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Konstituierung des Ausländerbeirates

§ 2 - Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

§ 3 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

§ 4 - Mitwirkung in der Sitzung

§ 5 - Einberufung der Sitzung

§ 6 - Tagesordnung

§ 7 - Öffentlichkeit

§ 8 - Beschlussfähigkeit

§ 9 - Form der Abstimmung

§ 10 - Wahlen

§ 11 - Anträge

§ 12 - Änderungsanträge

§ 13 - Rücknahme von Anträgen

§ 14 - Einbringen abgelehnter Anträge

§ 15 - Anträge zur Geschäftsordnung

§ 16 - Fragestunde

§ 17 - Berichterstattung

§ 18 - Beratung

§ 19 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung



§ 20 - Sitzungsprotokoll

§ 21 - Arbeitskreise

§ 22 - Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 23 - Arbeitsunterlagen



Geschäftsordnung des Ausländerbeirates

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534) hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Dietzenbach am 16.5.1994 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Der Ausländerbeirat versteht sich als Organ der politischen und sozialen Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dietzenbach. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die die ausländische Bevölkerung betreffen.

Der Ausländerbeirat fördert die Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung und tritt für die politische und soziale Partizipation der Ausländerinnen und Ausländer in Dietzenbach ein. Über die in der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verankerten Befugnisse hinaus ist es Ziel des Ausländerbeirates, eine aktive politische Beteiligung der ausländischen Bevölkerung durch Gewährung des Wahlrechtes zu erreichen.

§ 1 - Konstituierung des Ausländerbeirates

- 1) Die oder der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft diesen zu seiner binnen sechs Wochen nach der Wahl stattfindenden ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zu Wahl des/der Vorsitzenden.
- 2) Der Ausländerbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und vier stellvertretende Vorsitzende. Diese bilden zusammen den Vorstand.

Ist der/die Vorsitzende an der Ausübung der Pflichten verhindert, so benennt er/sie hierzu eine/n der Stellvertreter/innen. Vorsorglich soll er/sie dies für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung tun.

Ferner wählt er die Schriftführer/innen.

§ 2 - Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

- 1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dietzenbach im Rahmen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach.
- 2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte
 - seine Vertreterinnen/Vertreter mit beratender Stimme in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
 - die ausländischen Mitglieder in die Kommissionen des Magistrates.
- 3) Der Ausländerbeirat nutzt sein Berichtsrecht in den Stadtverordnetenversammlungen durch regelmäßige Abgabe mündlicher Berichte.
- 4) Unter Vorsitz des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung führt der Ausländerbeirat mit der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal



jährlich eine gemeinsame Sitzung durch, in der insbesondere Fragen und Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner Berücksichtigung finden.

§ 3 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 1) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand. Der Vorstand vertritt den Ausländerbeirat nach außen.
- 2) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und führt die Sitzung.
- 3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- 4) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates hat die Möglichkeit, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- 5) Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 4 - Mitwirkung in der Sitzung

- 1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Verhinderung oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem/der Vorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 2) Der Vertreter/die Vertreterin des Magistrates nimmt an den Sitzungen des Ausländerbeirates teil. Er/sie muss jederzeit zum Gegenstand der Beratungen gehört werden.

Der Vertreter/die Vertreterin des Magistrates ist verpflichtet, dem Ausländerbeirat auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- 3) Die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Ausländerbeirat zu entsenden.
- 4) Sachkundigen bzw. am Verhandlungsgegenstand interessierten Personen kann auf Antrag Rederecht in den Sitzungen erteilt werden. Hierüber entscheidet der Ausländerbeirat.

§ 5 - Einberufung der Sitzung

- 1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich statt.
- 2) Unverzüglich ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände gewünscht wird.
- 3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ausländerbeirates erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).
- 4) Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist auf 2 Tage



abkürzen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 - Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Anträge im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Antrag ergänzt werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder zustimmen.
- 3) In einer Sitzung nicht mehr behandelte Beratungsgegenstände werden vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen.

§ 7 - Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.
- 2) Sitzungssprache ist deutsch.

§ 8 - Beschlussfähigkeit

- 1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 - Form der Abstimmung

- 1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- 3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung. Der zur Abstimmung stehende Antrag ist dabei in seiner endgültigen Form und im bejahenden Sinne festzustellen. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- 4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der "JA"- Stimmen die Zahl der "NEIN"- Stimmen überwiegt, soweit die HGO oder diese Geschäftsordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.



- 5) Das Ergebnis der Abstimmung wird sofort von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben.
- 6) Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 10 - Wahlen

- 1) Für die vom Ausländerbeirat vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- 2) Wahlleiter/in ist der/die Vorsitzende oder eine/einer der Stellvertreter/innen. Er/Sie kann sich zur Unterstützung Mitglieder benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in und die benannten Mitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln.
Der/Die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt.
- 3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, erübrigt sich das besondere Verfahren nach Abs. 2.
- 4) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 11 - Anträge

- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausländerbeirates, jede im Ausländerbeirat vertretende Liste sowie der Magistrat können Anträge in dem Ausländerbeirat einbringen.
- 2) Alle Anträge sind schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates einzureichen. Später eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen oder dass zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Aufnahme zustimmen.
- 3) Die Anträge müssen eine klare Darstellung des Sachverhaltes und eine konkrete Beschlussvorlage enthalten.

§ 12 - Änderungsanträge

- 1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- 2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.
- 3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.



§ 13 - Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Antragsberechtigter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 14 - Einbringen abgelehnter Anträge

- 1) Sachanträge, die von dem Ausländerbeirat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben Antragstellerin frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- 2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Bei Ablehnung kann der Ausländerbeirat zur Entscheidung angerufen werden.

§ 15 - Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Ausländerbeirates beziehen.
- 2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Änderung der Tagesordnung, Anträge auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Anträge auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste, Anträge auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.
- 3) Geschäftsordnungsanträge können zu jedem Zeitpunkt während der Sitzung gestellt werden.
- 4) Erfolgt eine Wortmeldung mit dem Zuruf "Zur Geschäftsordnung" oder durch Aufheben der Arme, so erhält der Antragsteller/die Antragstellerin nach Beendigung der Ausführungen des jeweiligen Redners/der jeweiligen Rednerin das Wort.
- 5) Über den Geschäftsordnungsantrag ist nach der Begründung sofort abzustimmen.

§ 16 - Fragestunde

- 1) Vor dem Eintritt in die Tagesordnung findet eine aktuelle Fragestunde statt, in der Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Dietzenbach allgemein interessierende Fragen an den Ausländerbeirat und den Magistrat stellen können. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- 2) Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet zunächst der/die Vorsitzende, im Zweifel der Ausländerbeirat. Die Fragen sollen so gestellt werden, daß eine knappe und sachliche Antwort möglich ist.

§ 17 - Berichterstattung

Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende Bericht über den Stand laufender Angelegenheiten.



§ 18 - Beratung

- 1) Der/Die Vorsitzende achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss ein Redner/eine Rednerin ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.
- 2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort zu erteilen.
- 3) Wortmeldungen erfolgen durch deutliches Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach eigenem Ermessen.
- 4) Will der/die Vorsitzende sich an der Sachaussprache beteiligen, übergibt er/sie für die Dauer des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Die Redezeit eines Mitgliedes des Ausländerbeirates ist auf 5 Minuten beschränkt. Der/die Vorsitzende kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn Umfang, Schwierigkeit und grundsätzliche Bedeutung des Beratungsgegenstandes dies erfordern.
- 6) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - Anträge zur Geschäftsordnung
 - Änderungsanträge
 - Zurücknahme von Anträgen.

§ 19 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung

- 1) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss auf Beratung kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen.
- 2) Wird Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste gestellt, gibt der/die Vorsitzende die vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 20 - Sitzungsprotokoll

- 1) Über die Sitzungen des Ausländerbeirates wird ein Protokoll geführt. Die Stadt Dietzenbach stellt hierfür während der Sitzungen einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Diese sind vom Ausländerbeirat auf der konstituierenden Sitzung zu wählen.
- 2) In das Protokoll ist aufzunehmen:
 - - Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und -endes,
 - - die Namen der anwesenden und der entschuldigter Mitglieder
 - sowie Verspätungen bzw. vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 - - die Beratungsgegenstände,



- - die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
 - - die Stimmabgabe und/oder die Stellungnahme eines einzelnen
 - - Mitgliedes des Ausländerbeirates auf dessen Verlangen,
- 3) Das Protokoll soll innerhalb von sieben Arbeitstagen, spätestens jedoch bis zur darauffolgenden Sitzung des Ausländerbeirates durch die Stadt Dietzenbach erstellt werden. Es wird von dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet. Die Mitglieder erhalten unverzüglich eine Ausfertigung desselben.
- 4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung kein Einspruch seitens der Mitglieder des Ausländerbeirates oder des Magistrates erhoben wird. Über eingegangene Einsprüche entscheidet der Ausländerbeirat in der darauffolgenden Sitzung. Wird der Einspruch von der Mehrheit der Mitglieder als begründet erachtet, so wird die neue Fassung der beanstandeten Stelle in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen.

§ 21 - Arbeitskreise

- 1) Der Ausländerbeirat kann zu Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitskreise einrichten:
- Arbeitskreise zur ständigen Bearbeitung von Sachgebieten
Diese werden nach der Konstituierung des Ausländerbeirates gebildet und bestehen in der Regel für die Dauer der gesamten Legislaturperiode.
 - befristete Arbeitskreise zu Bearbeitung aktueller Angelegenheiten
Diese werden nach Bedarf gebildet und bestehen bis zu Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben.

Der Ausländerbeirat entscheidet über die Aufgaben und die Mitglieder der Arbeitskreise. Der Ausländerbeirat kann auch sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen in die Arbeitskreise berufen.

- 2) Der/die Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft die erste Sitzung des Arbeitskreises ein. Er/sie führt den Vorsitz bis zur Wahl des Arbeitskreisvorsitzenden/der Arbeitskreisvorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin.

§ 22 - Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 23 - Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist je ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Dietzenbach, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils



gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.



